

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den kaufmännischen Angestellten  
H. [ ] S. [ ] in Berlin-Wilmersdorf, z.Zt. in  
Strafhaft im Zuchthaus Amberg,

wegen Unternehmens der Zersetzung der Wehrkraft

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 24. Juli 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze,  
die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rehde, Rusche  
und Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts 3 beim Landgericht M ü n c h e n I  
vom 12. November 1943 wird, soweit es den Angeklagten Schmidt be-  
trifft, im Strafausspruch unter Aufrechterhaltung der ihm zu Grunde  
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Der Angeklagte Schmidt wird zu 6 Jahren Zuchthaus und zum  
Verlust der Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren verurteilt.  
Auf die erkannte Freiheitsstrafe werden 7 Monate der Untersu-  
chungshaft angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde.

Von Rechts wegen

Gründe

1. Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte wegen  
eines Unternehmens der Zersetzung der Wehrkraft nach dem § 5 Abs. 1

Nr. 3

Nr. 3 KSSStVO zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten sowie zum Verlust der Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren verurteilt worden. Auf die erkannte Freiheitsstrafe sind 7 Monate Untersuchungshaft angerechnet worden.

Gegen den Strafausspruch dieses Urteils wendet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts. Sie beanstandet zwar nicht, daß das Sondergericht unter Annahme eines minder schweren Falles nicht auf Todesstrafe erkannt hat, meint aber, die Höhe der erkannten Zuchthausstrafe werde der Schwere der Tat nicht gerecht; sie sei insbesondere nicht geeignet, abschreckend zu wirken.

II. Der Nichtigkeitsbeschwerde ist stattzugeben.

Die Annahme eines minder schweren Falles wird auch von dem erkennenden Senat gebilligt. Indessen bestehen erhebliche Bedenken gegen den Strafausspruch des angefochtenen Urteils insoweit, als nur auf eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren 9 Monaten unter Anrechnung von 7 Monaten Untersuchungshaft erkannt werden ist.

Das Sondergericht hat in weitem Umfang die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten strafmildernd berücksichtigt, hat aber den Belangen der Allgemeinheit, insbesondere der abschreckenden Wirkung der Strafe, nicht ausreichend Rechnung getragen. Sonst hätte es beachten müssen, daß der Angeklagte sich nach seinem Verleben in der Partei, ihren Gliederungen und in der Wehrmacht der Tragweite seines Handelns und der Gefährlichkeit, die in dem von ihm gegebenen bösen Beispiel lag, bewußt gewesen ist.

Gemäß den §§ 34 flg. ZuständigkeitsVO in Verbindung mit Art. 7 § 2 Abs. 1 der weiteren VereinfachungsVO ist daher das angefochtene Urteil, soweit es den Angeklagten Schmidt betrifft, im Strafausspruch unter Aufrechterhaltung der ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Einer Zurückverweisung der Sache an das Sondergericht bedarf es nicht. Der erkennende Senat kann unter Zugrundelegung der vom Sondergericht klar festgestellten Tatsachen die angemessene Strafe selbst festsetzen. Sie wurde auf 6 Jahre Zuchthaus bemessen. Daneben wurde auf Aberkennung der Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren erkannt. Auf die erkannte Freiheitsstrafe wurden 7 Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

gez. Schultze      Rensch      Rohde      Rusche      Guth

---